

LSW KOMPAKTGAS – UNSERE ALLGEMEINEN ERDGASPREISE DER GRUNDVERSORGUNG

KLEINVERBRAUCHSTARIF (GÜLTIG BIS 2.942 KWH/JAHR)

Arbeitspreis		
	Bis 30.09.2023	Ab 01.10.2023
Brutto inkl. USt.	11,60 ct/kWh	10,60 ct/kWh
Netto ohne USt.	10,841 ct/kWh	9,907 ct/kWh
Grundpreis		
Brutto inkl. USt.	2,68 €/Monat	2,68 €/Monat
Netto ohne USt.	2,50 €/Monat	2,50 €/Monat

GRUNDPREISTARIF (GÜLTIG BIS 14.133 KWH/JAHR)

Arbeitspreis		
	Bis 30.09.2023	Ab 01.10.2023
Brutto inkl. USt.	10,16 ct/kWh	9,16 ct/kWh
Netto ohne USt.	9,495 ct/kWh	8,561 ct/kWh
Grundpreis		
Brutto inkl. USt.	6,21 €/Monat	6,21 €/Monat
Netto ohne USt.	5,80 €/Monat	5,80 €/Monat

SONDERTARIF (GÜLTIG AB 14.134 KWH/JAHR)

Arbeitspreis		
	Bis 30.09.2023	Ab 01.10.2023
Brutto inkl. USt.	9,62 ct/kWh	8,62 ct/kWh
Netto ohne USt.	8,991 ct/kWh	8,056 ct/kWh
Grundpreis		
Brutto inkl. USt.	12,57 €/Monat	12,57 €/Monat
Netto ohne USt.	11,75 €/Monat	11,75 €/Monat

Die angegebenen Bruttopreise sind ggf. auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet und enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 7 Prozent.

Grundlage der Abrechnung ist die Kilowattstunde (kWh). Der Verbrauch in kWh wird wie folgt ermittelt: Die Anzahl der am Zähler abgelesenen Kubikmeter wird mit dem vom jeweiligen Netzbetreiber für die Abrechnungszeitspanne genannten Umrechnungsfaktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des mittleren Brennwertes (Hs) und der mittleren physikalischen Zustandsgröße berechnet wird. Der Umrechnungsfaktor wird monatlich neu ermittelt und variiert je nach örtlichen Gegebenheiten.

In den oben genannten Nettopreisen vor Umsatzsteuer sind gemäß § 2 Abs. 3 GasGVV enthalten:

Energiesteuer (Erdgassteuer)	0,5500 ct/kWh
Konzessionsabgabe*	0,2500 ct/kWh
Gasspeicherumlage	0,1860 ct/kWh
Bilanzierungsumlage	0,0000 ct/kWh
CO ₂ -Preis	0,8192 ct/kWh
Summe	1,8052 ct/kWh

* Unser Unternehmen ist in mehreren Gemeindegebieten als Grundversorger zuständig. Die hier ausgewiesene Konzessionsabgabe wird im Rahmen der Kalkulation des allgemeinen Preises als gewichteter Durchschnittswert der Konzessionsabgaben aller Gemeindegebiete berücksichtigt, weshalb sich der hier angegebene Wert von den Abgabesätzen der jeweiligen Gemeinde unterscheiden kann. Gemäß § 2 (2) 2.b) Konzessionsabgabenverordnung dürfen bei der Belieferung von Tarifkunden folgende Höchstbeträge nicht überschritten werden:

0,22 ct/kWh in Gemeinden bis 25.000 Einwohner,
 0,27 ct/kWh bis 100.000 Einwohner,
 0,33 ct/kWh bis 500.000 Einwohner,
 0,40 ct/kWh über 500.000 Einwohner.

Stand: 1. Januar 2024